

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und
Beteiligungsverwaltung, Controlling
Herr Larisch

Datum:
08.03.2021

Antrag

Beschließendes Gremium:
Verwaltungsausschuss

Antrag "Keine Scheinselbstständigkeit! VHS-Lehrkräfte absichern." (Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 07.03.2021, eingegangen am 07.03.2021, 23:58 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	22.03.2021	Ausschuss für Wirtschaft und städt. Beteiligungen
N	23.03.2021	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

s. beigefügter Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 07.03.2021, eingegangen am 07.03.2021, 23:58 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Anlage 1: Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 07.03.2021, eingegangen am 07.03.2021, 23:58 Uhr
- Stellungnahme VO/9458/21

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



GRUPPE
im Rat der Hansestadt Lüneburg

Reichenbachstr. 2
21335 Lüneburg
Tel: 04131 – 28 43 346
stadtrat@dielinke-lueneburg.de

**An den
Ausschuss für Wirtschaft und
städtische Beteiligungen
Ochsenmarkt
21335 Lüneburg**

07.03.2021

Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und städtische Beteiligungen am 22.03.2021 sowie zum Verwaltungsausschuss am 23.03.2021

Keine Scheinselbstständigkeit! VHS-Lehrkräfte absichern.

Die gemeinnützige Bildungs- und Kultugesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH wird angewiesen:

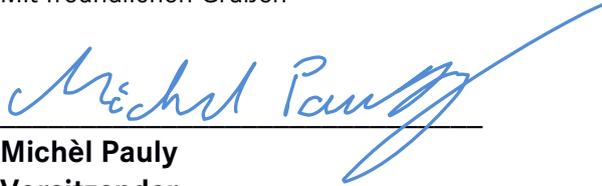
KursleiterInnen, die in den vergangenen zwei Jahren regelmäßig und dauerhaft Kurse für die Volkshochschule Lüneburg gegeben haben, wird angeboten, rückwirkend zum 1.3.2020 bei der Lüneburger Volkshochschule (gBuK) zu dazu üblichen Konditionen angestellt zu werden. Die Wochenarbeitszeit basiert auf dem notwendigen Zeitbudget für davor regelmäßig gegebene Kurse.

Begründung

Ein großer Teil der u.a. im Integrationsbereich tätigen Lehrkräfte an der Lüneburger Volkshochschule sind Honorarkräfte. Mit Beginn der Corona-Krise wurden, nicht zuletzt wegen der noch andauernden fehlenden Digitalisierung der VHS, fast keine Kurse mehr angeboten. Somit brachen bei vielen Honorarkräften die von der VHS stammenden Honorare weg. Bei vielen Honorarkräften besteht der akute Verdacht der Scheinselbstständigkeit. Wenn KursleiterInnen regelmäßig Kurse für die VHS geben, daraus einen großen Teil ihres Einkommens beziehen und die VHS die so gegebenen Kurse verbindlich und dauerhaft anbietet, handelt es sich faktisch um Angestellte, die abhängig beschäftigt sind und somit der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen. Solo-selbständige Dozenten, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keine weiteren versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherungspflichtig (§2 Nr. 1 SGB VI). Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung müssen sie im vollen Umfang selbst (ohne Arbeitgeberanteil) tragen.

Weiterhin sind diese Honorarkräfte jedoch wegen des formellen Status' als Solo-Selbstständige nicht abgesichert. Sie erwerben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Auch konnte die VHS keine Kurzarbeit für Sie anmelden, da dies ein Anstellungsverhältnis vorausgesetzt hätte. Dass diese Form der Scheinselbstständigkeit nicht rechtmäßig ist, belegt ein dazu rechtskräftig gewordenes Urteil einer Honorarkraft an der Lüneburger VHS, die erfolgreich erstritten hat, dass trotz fehlenden Vertrags durch die Dauerhaftigkeit der Tätigkeit ein Angestelltenverhältnis entstanden ist. Es gilt daher, zum einen solcherlei Rechtsverfahren im Sinne der de facto-Angestellten und der Finanzen der VHS vorzubeugen und zum anderen den KursleiterInnen, denen durch Maßnahmen im Zuge der Pandemie-Bekämpfung die Einkommen aus Kursleitungshonoraren vollkommen weggefallen sind, auch in der Corona-Krise eine Absicherung zu geben. Es ist zu prüfen, ob für derart entstandene Angestelltenverhältnisse ergebnisneutral Kurzarbeit beantragt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Michèl Pauly

Vorsitzender

DIE LINKE. Gruppe im Rat der Hansestadt Lüneburg

01R

über Dez. II

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 07.03.2021 im Ausschuss für Wirtschaft und städtische Beteiligungen der Hansestadt Lüneburg am 22.03.2021 und zur Verwaltungsausschusssitzung am 23.03.2021:

Die Fraktion „DIE LINKE“ beantragt, die gemeinnützige Bildungs- und Kultugesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH wie folgt anzuweisen:

„KursleiterInnen, die in den vergangenen zwei Jahren regelmäßig und dauerhaft Kurse für die Volkshochschule Lüneburg gegeben haben, wird angeboten, rückwirkend zum 1.3.2020 bei der Lüneburger Volkshochschule (gBuK) zu dazu üblichen Konditionen angestellt zu werden. Die Wochenarbeitszeit basiert auf dem notwendigen Zeitbudget für davor regelmäßig gegebene Kurse“.

Die Geschäftsführung der gemeinnützigen Bildungs- und Kultugesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH nimmt wie folgt Stellung:

Siehe Anlage 1

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Gemäß § 11 Absatz 8 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der gemeinnützigen Bildungs- und Kultugesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH obliegt dem Aufsichtsrat die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung in der Gesellschafterversammlung getroffen wird, insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes.

Die im Antrag beschriebenen Maßnahmen müssen im Wirtschaftsplan berücksichtigt werden. Somit ist eine Vorberatung im Aufsichtsrat notwendig.

Des Weiteren regelt der § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der gemeinnützigen Bildungs- und Kultugesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH die vorgesehene Vorberatung im Aufsichtsrat. Im Absatz 2 ist enthalten, dass der Aufsichtsrat die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorbereitet.

Aus dem § 10 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 3 Absatz 7 der Geschäftsordnung geht hervor, dass die Geschäftsführung vor Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates benötigt. Da die beantragten Maßnahmen bis jetzt nicht vorgesehen waren, sind sie dementsprechend im aktuellen Wirtschaftsplan auch nicht berücksichtigt. Somit liegen sie außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplanes.

Aus den oben genannten Gründen muss die übliche Vorgehensweise zur Herbeiführung eines Beschlusses in der Gesellschafterversammlung eingehalten werden. Das bedeutet:

1. Geschäftsführung prüft und plant die Machbarkeit
2. Geschäftsführung trägt im Aufsichtsrat mit Kostenprognose vor
3. Aufsichtsrat berät und spricht Empfehlung für die Gesellschafterversammlung aus
4. Wirtschaftsausschuss berät über die Maßnahme und empfiehlt dem Verwaltungsausschuss/Rat die erforderlichen Mittel bereitzustellen
5. Verwaltungsausschuss spricht an die Vertreter in der Gesellschafterversammlung eine Weisung aus
6. Gesellschafterversammlung beschließt zum TOP
7. Geschäftsführung setzt Beschluss der Gesellschafterversammlung um

Die Hansestadt Lüneburg ist zu 50% an der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH beteiligt. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung müssen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 6 des Gesellschaftsvertrages mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Die Vertreter der Hansestadt Lüneburg in der Gesellschafterversammlung verfügen nicht über eine Stimmenmehrheit.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

(Im Original gezeichnet: Larisch)

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 68,00 €.

Stellungnahme zum Antrag DIE LINKE vom 07.03.2021:

„Keine Scheinselbstständigkeit! VHS-Lehrkräfte absichern.“

Wie dem Ausschuss für Wirtschaft aus dem Bericht vom 23. November 2020 über die Prüfung des Zunächst muss festgehalten werden, dass die arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen bei der Gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft der Hansestadt und Landkreis Lüneburg eingehalten werden und unterliegen einer ständigen Überprüfung. Der im Antrag geäußerte Vorwurf, dass bei vielen Honorarkräften der akute Verdacht der Scheinselbstständigkeit bestehe, muss zurückgewiesen werden.

Darüber hinaus ist die VHS weiterhin auf eine Flexibilität im Hinblick auf den Einsatz von Honorarkräften auch unabhängig von den Auswirkungen der Coronakrise durch den Shutdown angewiesen. Insbesondere das Angebot im Integrationsbereich ist in hohem Maß abhängig von Fördergebern – so wurden die Landesmittel für Sprachkursprojekte (SEG, SGF) z.B. in 2021 um ca. 50 % gekürzt. Insbesondere in diesem durch die AEWB-geförderten Bereich sind freiberufliche Kursleitende auf Honorarbasis tätig.

Freiberufliche Mitarbeiter an Volkshochschulen sind in der Regel nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Die meisten Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) haben dies bestätigt. Hierbei hat das BAG vor allem überprüft, ob die Kursleiter-Tätigkeit an einer VHS nicht

- a) zu einer persönlichen Abhängigkeit
 - b) zu einer Weisungsgebundenheit
 - c) zu einer Eingliederung in die betriebliche VHS-Organisation
- geführt hat. Interessant ist, dass das BAG in seinen Urteilen sowohl
- den zeitlichen Umfang der Beschäftigung als nicht geeignet als auch
 - die wirtschaftliche Abhängigkeit als weder erforderlich noch ausreichend

für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses betrachtet, sondern als typisches Abgrenzungsmerkmal auf die entsprechende Regelung des § 84 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) verweist. Neben dem im Antrag zitierten Urteil gibt es noch ein weiteres rechtskräftiges Urteil der gleichen Kammer des Arbeitsgerichtes Lüneburg, in dem eine Arbeitnehmereigenschaft nicht bejaht wurde.

Zur Minderung der Härtefälle für Honorarkräfte ist ein aus Spenden finanziertes VHS-Solidarfonds eingerichtet. Bisher wurden 4 Anträge in 2020 bewilligt, in der zweiten Förderrunde in 2021 sind weitere fünf Anträge gestellt, über die kurzfristig entschieden wird. Derzeit sind 10.724 Euro Restmittel im VHS-Solidarfonds für Honorarkräfte vorhanden. Im Übrigen kann Kurzarbeit nicht ergebnisneutral sein. Es besteht bei der VHS Lüneburg eine Betriebsvereinbarung, nach dieser das Kurzarbeitergeld bei einem Bruttoentgelt bis 4.196,00 € auf 95% des regulären Nettoentgeltes aufgestockt wird. In allen anderen Fällen zahlt der Arbeitgeber eine Aufstockung auf 90% des regulären Nettoentgeltes. Mit diesen Kosten ist die VHS mindestens belastet.